

Satzung des Notrufteam-VRK

Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Notrufteam-VRK (Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz)

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht führt er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 68753 Waghäusel

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung
hilfsbedürftiger Personen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) Eine entsprechende Anerkennung beim zuständigen Finanzamt wird angestrebt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Grundsätzen:

Menschlichkeit

Der Verein bemüht sich in seiner internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Wir sind bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Wir fördern das gegenseitige Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit aller im Bereich der humanitären Hilfe Tätigen.

Unparteilichkeit

Wir unterscheiden nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Wir sind einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Der Verein und dessen Mitglieder sind politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Unabhängigkeit

Der Verein ist bei seiner Arbeit unabhängig und keinem Spitzenverband angehörig.

Freiwilligkeit

Der Verein ist eine Hilfsgesellschaft der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Es wird unterschieden in aktive und passive (fördernde) Mitglieder
 - a) aktive Mitgliedschaft ist verbunden mit regelmäßigem aktivem Engagement (mindestens monatlich), aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
 - b) passive (fördernde) Mitgliedschaft wird durch Geld- und/oder Sachleistungen geleistet (Mitgliedsbeitrag, Spenden, ect), passive Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Austritt des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Vorstrafen im Bereich von Delikten gegen körperliche Unversehrtheit oder der sexuellen Selbstbestimmung sowie Eigentumsdelikte schließt eine Mitgliedschaft aus bzw. beendet diese sofort.

§ 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres postalisch und mit Originalunterschrift zugestellt sein.
2. Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Vorstrafen im Bereich von Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit oder der sexuellen Selbstbestimmung sowie Eigentumsdelikte führen zu einem Vereinsausschluss.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Gibt dieses Mitglied eine schriftliche Stellungnahme ab, so ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen.
5. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren 30 Tagen nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 5 2-4 einleiten.

§ 7 Vereinsstruktur

Der Verein kann unselbständige Abteilungen (Einheiten) auf örtlicher (Ortsverband), regionaler (Regionalverband) und Landesebene (Landesverband) bilden. Eine jeweilige Strukturdefinition und Abbildung (Organigramm) ist hierfür eine notwendige Voraussetzung.

§ 8 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitglieder und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beisitzer

3. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nur durch eine Mitgliederversammlung abberufen werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 in Verbindung mit § 32 BGB. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf digitalem Weg einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Einzelvertretungsberechtigt.

8. Satzungsänderungen, wie von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Änderungen der Satzung
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) Beitragsneufestsetzungen
- d) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antragstellers gegen die ablehnende Aufnahmeentscheidung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereines

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waghäusel einzuberufen.

4. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

5. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 49% aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann Tagungsordnungspunkte absetzen und neue Tagungsordnungspunkte beschließen.
3. Wahlen und Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Viertels der Mitgliederversammlung werden Wahlen und Beschlüsse geheim abgehalten. Minderjährige und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Sofern Gegenstand der Abstimmung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine 75% Mehrheit erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder sind im Nachgang nicht stimmberechtigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit.
6. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden und Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

§ 12 Ärztlicher Leiter

1. Medizinische Entscheidungen innerhalb des Vereins werden durch den ärztlichen Leiter getroffen.
2. Der ärztliche Leiter sollte ein Facharzt, wenn möglich mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin sein
3. Die Aufgaben des ärztlichen Leiters sind:
 - a) Definition und Umsetzung von Vorgaben (SOP) für alle Einsatzkräfte
 - b) Überwachung und Controlling medizinischer Behandlungsabläufe
 - c) Festlegung von medizinischen Versorgungsstandards bei Sanitäts- und Einsatzdiensten
 - d) Kommunikation mit anderen Einrichtungen, Organisationen etc. in Bezug auf medizinische Versorgungsstrategien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit etc.

4. Der ärztliche Leiter hat Vorschlags- und Vetorecht in Vorstandsentscheidungen bei allen medizinischen Maßnahmen betreffende Entscheidungen.
5. Der ärztliche Leiter des Vereins wird durch den Vorstand berufen.

§ 13 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Medizinische Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V. Bundesgeschäftsstelle
Reichenhaller Str. 8 81547 München

und an das

Kinderhospiz Sterntaler, Zentrale Mannheim A 32, 68159 Mannheim

zu gleichen Teilen.

welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

A rectangular box containing several handwritten signatures in blue ink. The signatures are arranged in two columns. The left column contains five signatures, and the right column contains four signatures. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the founding members of the association.